



AMT FÜR KOMMUNIKATION  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

## ENTSCHEIDUNG

Das Amt für Kommunikation hat am 16. September 2024

in der Sache von

**iMetrik Global (Europe) AG**  
**c/o Herr Dr. Stefan Becker**  
**Altenbach 8**  
**9490 Vaduz**

wegen

**Untersagung der Tätigkeit gemäss Art. 60 KomG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 KomG-GebV**

unter dem Aktenzeichen 731.1 / 2021-11309

entschieden:

1. Der iMetrik Global (Europe) AG wird als Anbieter i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die elektronische Kommunikation (KomG; LGBl. 2006 Nr. 91) mit sofortiger Wirkung die Ausübung von Tätigkeiten gemäss Art. 3 der Verordnung über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND; LGBl. 2007 Nr. 67), die der Meldepflicht i.S.d. Art. 4 VKND i.V.m. Art. 43 KomG unterliegen, untersagt.
2. Mit der Untersagung der Tätigkeit verbunden ist die Streichung aus dem Melderegister nach Art. 43 KomG.
3. Die Untersagung der Tätigkeit entbindet die iMetrik Global (Europe) AG nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der offenen Gebühren in Höhe von CHF 14'837.50.
4. Einem allfälligen Rechtsmittel gegen diese Entscheidung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

## Sachverhalt

- A. Die Bereitstellung, das Anbieten sowie die Nutzung von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten steht gemäss Art. 4 KomG jedermann und innerhalb der gesetzlichen Schranken frei.
- B. Nach Art. 4 Abs. 1 Verordnung vom 3. April 2007 über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND; LGBl. 2007 Nr. 67) unterliegen Anbieter von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten der Meldepflicht nach Art. 43 KomG.
- C. Die iMetrik Global (Europe) AG (nachfolgend «Anbieter») ist seit 28. Dezember 2012 gemeldeter Anbieter i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 KomG.
- D. Das Amt für Kommunikation erhebt nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 und 5 der Verordnung über die Erhebung von Verwaltungs- und Nutzungsgebühren nach dem Kommunikationsgesetz (KomG-GebV; LGBl. 2004 Nr. 99) Verwaltungsgebühren und -kosten sowie Nutzungsgebühren.
- E. Gebührenpflichtig ist nach Art. 5a Abs. 1 KomG-GebV, wer gestützt auf das KomG und die dazu erlassenen Verordnungen eine Entscheidung, Verfügung oder sonstige Amtshandlung der Regulierungsbehörde beantragt oder veranlasst. Die Pflicht zur Entrichtung einmaliger Gebühren entsteht nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a KomG-GebV im Zeitpunkt der Entscheidung oder Verfügung der Regulierungsbehörde.
- F. Mit Verfügung vom 4. Dezember 2024 wurde der Anbieter im Rahmen eines Non-Compliance-Verfahrens wegen des Verstosses gegen Informationspflichten i.S.d. Art. 44 Abs. 1 KomG i.V.m. Art. 14 und 15 Abs. 1 RKV im Rahmen der «Datenerhebung 2022» unter dem Aktenzeichen 730.0 / 2023-36841, zur Zahlung einer Busse nach Art. 70 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> und Abs. 5 KomG i.H.v. CHF 2'500.00, eines Verwaltungszwangsbots gemäss Schreiben vom 23. November 2023 i.H.v. CHF 1'000.00 sowie einer Verwaltungsgebühr für den entstandenen Aufwand i.H.v. CHF 1'500.00, gesamt sohin CHF 5'000.00, verpflichtet (vgl. auch Rechnung Nr. 68005530 vom 25. Dezember 2023).
- G. Mit Verfügung vom 31. Januar 2024 wurde der Widerruf der Zuteilung von Nutzungsrechten an Identifikationsmitteln (Adressen) wegen des unter Bst. F genannten Verstosses gegen Informationspflichten unter dem Aktenzeichen 730.0 / 2023-36841 amtswegig verfügt. Die Gebühren für diese Verfügung wurden mit CHF 3'750.00 festgesetzt. Zudem wurde ein Verwaltungszwangsbots i.H.v. CHF 150.00 pro Tag, beginnend mit dem 1. Dezember 2023 bis einschliesslich 31. Januar 2024, sohin CHF 5'850.00 auferlegt (vgl. Rechnung Nr. 68005680 vom 31. Januar 2024).
- H. Neben den unter Bst. G genannten Kosten, wurden mit Rechnung Nr. 68005680 vom 31. Januar 2024 auch die Nutzungsgebühren für ISPC i.H.v. CHF 237.50 (pro rata temporis) verrechnet.

- I. Der Gesamtrückstand des Anbieters beläuft sich sohin auf CHF 14'837.50. Trotz wiederholter Mahnungen wurde dieser Rückstand nicht beglichen.
- J. Gemäss Art. 13 Abs. 1 KomG-GebV kann die Regulierungsbehörde dem Anbieter die Ausübung seiner Tätigkeit ganz oder teilweise untersagen, wenn der Gebührenschuldner trotz Mahnung säumig ist. Die Untersagung der Tätigkeit befreit nicht von der Zahlungspflicht (vgl. Abs. 2 leg cit).

### **Beweiswürdigung**

Die Feststellungen gründen auf den Verfügungen vom 4. Dezember 2023 und 31. Januar 2024, den Rechnungen Nr. 68005530 vom 11. Dezember 2023 und 68005680 vom 31. Januar 2024, sowie den Informationen des Amtes für Finanzen.

### **Entscheidungsgründe**

1. Hinsichtlich des Sachverhaltes wird auf obige Ausführungen verwiesen.
2. Gemäss Art. 13 Abs. 1 KomG-GebV kann die Regulierungsbehörde gemeldeten Anbietern die Ausübung der Tätigkeit untersagen.
3. Nach Art. 43 Abs. 1 KomG sind Anbieter von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten verpflichtet, ihre Tätigkeit bei der Regulierungsbehörde zu melden. Die Regulierungsbehörde führt gemäss Art. 17 RKV ein Melderegister über die gemeldeten Anbieter.
4. Da der Anbieter trotz mehrfacher Mahnungen die offenen Rechnungen nicht beglichen hat, ist die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit des Anbieters gerechtfertigt. Diese Untersagung entbindet den Anbieter gemäss Art. 13 Abs. 2 KomG-GebV nicht von der Zahlungspflicht für die bereits angefallenen Gebühren.
5. Bereits mit der Verfügung vom 31. Januar 2024 wurde der Widerruf der Zuteilung von Nutzungsrechten an Identifikationsmitteln (Adressen) angeordnet. Da seitdem die Zahlung der ausstehenden Gebühren unterblieben ist, sieht sich die Regulierungsbehörde nun gezwungen, weitergehende Massnahmen zu ergreifen und der iMetrik Global (Europe) AG jedwede Ausübung von Tätigkeiten, die der Meldepflicht i.S.d. Art. 43 KomG unterliegen, mit sofortiger Wirkung zu untersagen.
6. Da die iMetrik AG nach Rechtskraft dieser Entscheidung keine meldepflichtigen Tätigkeiten i.S.d. Art. 43 KomG ausübt, ist sie aus dem Melderegister zu streichen.
7. Aus all diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung beim Amt für Kommunikation oder Beschwerde an die Beschwerdekommisionen für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- Die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,
- und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teiles,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, 16. September 2024

**AMT FÜR KOMMUNIKATION**

Silvio Giorgetta  
Amtsleiter-Stellvertreter

**Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt.**